

Neue Tischler-Zeitung

Beitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsge nossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler etc. (E. S.)

Er scheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: B. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: E. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder der n. Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Unsere heutige Beilage

ist das dritte Blatt zum Herrenzimmer und enthält: Karitätenschrank, Chaise longue, Stuhl und Spiegelrahmen. Die Größe des letzteren muß selbstverständlich dem Platz entsprechend, wo der Rahmen hängen soll, eingerichtet werden. Bei Chaise longue und Stuhl ist nichts zu erwähnen; die Wahl des Bezuges, ob Leder oder Stoff, hängt von der Wahl der Besteller ab. Bei dem Karitätenschrank ist zu bemerken, daß die Einrichtung des inneren Raumes desselben lediglich von den aufzubewahrenden Gegenständen abhängt und deshalb mit dem Besteller vereinbart werden muß, ob dem Zweck entsprechend Fächer oder Schubfächer etc. anzubringen sind. Auch kann es möglich sein, daß die Thüren Glasfüllungen haben müssen, wenn die Gegenstände zur Ansicht aufgestellt werden. Da der Schrank nicht hoch ist, so würde sich die obere Platte zur Ausstellung einer Standuhr etc. sehr gut eignen.

Die Redaction der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Einiges über Entstehung und Entwicklung der deutschen Gesellen- resp. Arbeiterverbindungen.

III.

Auch das Streben nach gewerblichen Schiedsgerichten ist bei den Gesellenladen scharf ausgeprägt. Zahlreiche Laden hatten sich das Recht erworben, in gleicher Zahl und gleicher Berechtigung mit den Meistern über gewerbliche Streitfälle Recht zu sprechen. Veruhigten sich die Beteiligten nicht bei dem Schiedspruch, so kam die Sache in der Appellinstanz entweder, je nach der städtischen Einrichtung, an den Rath der Stadt, oder an das große Gewerk, das heißt, die vollzählige Versammlung der Meister und Gesellen, in welchen den Letzteren wiederum die gleichen Rechte und die gleiche Stimmenzahl wie den Meistern zugetanden war.

Die Organisation der Schmiedegesellen in Magdeburg war sogar so mächtig und hatte sich eines solchen Ansehens und Einflusses zu erfreuen, daß sie selbstständig für sich die Gerichtsbarkeit über Gesellen und Meister ausübte. Diese Thatsache dürfte den Werth einer gut geleiteten Fachorganisation wohl auch dem Blödesten nahe legen.

Von den Hamburger Gewerken zeichnen sich die Schiffszimmerleute zu jener Zeit durch festes Zusammenhalten aus. Ein Versuch der Meister, die Ausübung des Amtes einseitig fünf ihrer Collegen zu übertragen, wird seitens der Gesellen

mit einem energischen Protest beantwortet. Die Gesellen verlangen das gemeinschaftliche Schiedsgericht und die Zulassung des Altgesellen zur Besichtigung des Meisterstücks und Benutzung des Kirchenstuhls. Das sind alles Forderungen, die unseren heutigen Innungsschwärmern sehr lobenswerth erscheinen würden.

Der Schwerpunkt der Gesellenorganisation lag damals gerade so wie heute in dem Ausgleich des Angebots und der Nachfrage nach Arbeitskräften und dem damit eng verknüpften Arbeitsnachweis. Erfreulich ist es, zu sehen, wie die Gesellen in richtiger Erkenntnis und Auffassung ihrer Lage jedem Versuch der Meister, ihnen das Recht der Arbeitsvermittlung zu entreißen, geschlossen und einig begegnen. Das Amt des Innungsgesellen war ein Ehrenamt. Manche Gewerke hatten für dasselbe eigene Gewänder und Abzeichen gestiftet. Neben der Wochenlohnung bestand Anfangs des 15. Jahrhunderts schon vielfach die Stückarbeit. Die herabdrückende und darum schädliche Tendenz der Stückarbeit wurde aber baldigt von den Gesellen, als auch den minder capitalkräftigen Kleinmeistern durchschaut und demzufolge bekämpft. Ende des 15. Jahrhunderts begegnen wir bereits vielfach directen Verboten gegen die Stückarbeit. In derselben Zeitperiode bestand hier in Hamburg, man möchte sagen, ein gemischtes System, nicht Lohn- und nicht Stückarbeit. Der Geselle erhielt zwar nach genau stipulirten Lohnsätzen seine Arbeit nach Stücklohn bezahlt, war aber auch gezwungen, eine bestimmte Anzahl Stücke die Woche über fertig zu stellen. Diese festgesetzten Stipulationen gestatteten den Schluß, daß die Gesellen für Normalleistungen auch Normallöhne verlangten, und bei diesen Bestrebungen von den Kleinmeistern bestens unterstützt wurden, in der sicheren Voraussetzung, dadurch der Concurrenz der reicheren Zunftgenossen am thatkräftigsten vorzubeugen.

Mit dem Verfall des Handwerks in Deutschland, bedingt durch die Verwüstung und Zerstörung zahlreicher Städte im dreißigjährigen Kriege, bedingt durch die Verdrängung und Abtretung des Handels an die seefahrenden Nationen des Westens, verloren auch die Gesellenverbindungen viel, wenn nicht Alles, was ihren inneren Kern und Werth ausmachte, und sanken zu immer bedeutungsloseren Körperschaften herab, von deren einträglicher Kraft und Stärke nur ein übrig gebliebenes lächerlicher Formalismus Zeugnis gab.

Durch die Auflösung der Zünfte gegenüber dem steigenden Vordringen der großcapitalistischen Produktionsform — dem Industrialismus des gegenwärtigen Jahrhunderts — wurden auch die

Gesellenverbindungen in ihrer alten Form gegenstandslos. Der Alles zersetzende und alle feithrigen Bande auflösende Individualismus mußte naturgemäß in der aufstrebenden Periode auch seinen Einfluß auf die Gesellenverbindungen ausüben. Die letzten Reste derselben wurden hinweggefegt. Das aufgehende Gestirn des Industrialismus blendete die Arbeiter und trübte vorübergehend ihr Unterscheidungsvermögen. Die überschüssige Arbeitskraft der vom Handwerksbetrieb abgestoßenen Handwerksge nossen fand in den modernen Tempeln Merkurs — den Fabriken — freudige Aufnahme und auch vorläufig lohnende Beschäftigung.

Aber des Lebens ungetheilte Freude ward noch keinem Sterblichen zu Theil! Am allerwenigsten einem Arbeiter unseres Jahrhunderts!

Die Brandopfer, welche dem Gott Merkur auf den Altären des Industrialismus dargebracht wurden und noch täglich und stündlich dargebracht werden, sind gemischt und genährt mit dem Schweiß und dem Lebensmark des Arbeiters aller Culturländer. Ein Götzendienst, ein Fetischdienst in des Wortes verwegener Bedeutung bei dem Tanze um das goldene Kalb mußte erst Platz greifen, dessen Opfer und Kosten der Arbeiterstand in seinem vollen Umfange zu bezahlen hatte, ehe das getrübe Unterscheidungsvermögen des Arbeiterstandes einer klaren Auffassung und Erkennung des modernen Produktionsprocesses weichen mußte. Heute ist die Fata Morgana, welche der Industrialismus den Arbeitern gaukelnd und Glük verheißend vorpiegelte, in grauen Nebel zerflohen.

Daß die Folgen der Verwüstung, die der moderne Industrialismus anrichtet, sich auch bei uns nicht schon drastischer, gleichwie in den Nachbarländern, geäußert haben, ist wohl vorwiegend der sittlichen Kraft und dem dadurch bedingten Selbstvertrauen des deutschen Arbeiters zuzuschreiben. Seit der deutsche Arbeiter seine Classenlage erkannt hat, seitdem er zielbewußt für seine Gleichberechtigung mit Ruhe und Festigkeit eintritt, vermögen keinerlei äußere Einflüsse seine Siegesfreudigkeit und Siegeszuversicht auch einen Augenblick in's Wanken zu bringen.

Allen Schmeicheleien und allen Verfolgungen zum Trotz tönt aus den Reihen der Arbeiter immer mächtiger der Ruf nach wirklicher Selbsthilfe — nach Organisation hervor. Der Drang nach Vereinigung ist so in Fleisch und Blut des deutschen Arbeiterstandes übergegangen, daß kein noch so scharfer Straß oder denselben jemals daraus verdrängen könnte.

Die Organisationen der Zünfte und der daraus hervorgegangenen Bruderschaften und Gesellenverbindungen mußte zu Grunde gehen, weil dieselben engherzigen, selbstsüchtigen, einer Classe der Bevölkerung Vortheil bietenden Bestrebungen gewidmet waren. Aus demselben Grunde wird dasselbe Schicksal unsere heutigen Innungsschwärmer ereilen.

Nach den Gesetzen der Entwicklungslehre und nach den Erfahrungen der Geschichte verdrängt die nach Vervollkommnung strebende Form ihre Vorgängerin.

Die Nutzenwendung ist nicht schwer.

Handwerkertag und Tischlertag.

So wären also diese beiden welterschütternden Ereignisse, der Handwerkertag in Dortmund und der Tischlertag in Wiesbaden, glücklich vorübergegangen. Was beantragt und beschloffen wurde, konnte bei dem Geiste, der in jenen Regionen herrscht, nicht überraschen, ein Vergleich beider Körperschaften legt aber die Vermuthung nahe, als wenn es in Wiesbaden etwas helleres Wetter war wie in Dortmund und wie auf dem vorjährigen Tischlertage in Berlin. Während auf dem Handwerkertage der Befähigungsnachweis wiederum gefördert wurde, gewissermaßen als das Gebälk, auf welchem der neu zu schaffende Handwerksboden gelegt werden soll, während Herr Obermeister Brändes noch auf dem Berliner Tischlertage, wohl weil ihm die Zustimmung seiner Zuhörer sicher schien, es „Gewerbefreiheit“ nannte, wenn sich jemand ohne amtlichen Befähigungsnachweis Meister nenne, verneinte der Tischlertag in Wiesbaden einstimmig die Frage, ob der Zeitpunkt schon gekommen sei, daß die Verbandsinnungen anzukalten seien, nur gewisse Meister in die Mitgliedschaft aufzunehmen.

Sehr bezeichnend für den Geist, der diesen Innungen innewohnt und gleichsam ein selbst ausgeglichenes Zeugniß für die Selbstständigkeit im Denken und Handeln derselben ist die Thatsache, daß unter den Mitgliedern von 10, sage zehn Innungen kein Mann zu finden war, der sich eignete, dieselben auf dem Handwerkertage zu vertreten, so daß dieselben gezwungen waren, einen „Caplan“ als Bevollmächtigten zu dem „Handwerker“-Tag zu entsenden.

Ein Glück war es, daß Herr Schorlemer-Alst mit seiner Bauernrede den Humor in die Versammlung hineinbalancirte, sonst wären die Beschlüsse wohl noch härter ausgefallen. In der That zeigte Herr Schorlemer viel Verständnis für das Zimmererhandwerk, da er den Krieg auf den Keil legte, welcher sich zwischen berechtigten Forderungen der Handwerker drängt. Ob dies wohl geschah, um den Keil noch fester dazwischen zu treiben? Urtomlich aber nimmt sich der „ausgeherrte alte Rod“ aus, in welchem die obligatorischen Innungen einherzuwageln sollen. Lieber Doctor, giebt dieselbe Arbeit keine Veranlassung, dahingegen bricht sich beim Lesen derselben der Gedanke Bahn, daß der „Schuhmacher“ in ihm, wenn er beim Lesen, d. h. der Innungsbücher bei den „Bauern“ bleibt.

Daß ein geteilter Gedanke, wie ihn der Tischlermeister Benke dem Vortrag entwickelte, dahingehend, daß die Meister mit ihren Arbeitern Frieden schließen sollen und mit diesen gemeinsamlich gegen die Uebermacht des Caplans aufzutreten für diese dunklen Gehirnkammern viel zu klandestiner war, wunderte uns nicht, aber wunderte sollte es uns, wenn Herr Benke nicht so des Niveaus solcher Rede als seiner Innung gewärtig, die ganze Innung mit ihm aus dem Handwerkertag hinausgeworfen würde.

Seitdem wir auf dem Handwerkertage angekündigten Forderungen seien hier nur zwei hervorgehoben, welche in ihrer Gegenüberstellung zeigen, wie die Versammlung in ihrem klaren Geiste nur beharrte war, dem Grundsatze: „Alles ist uns, für Andere Nichts!“ Rechnung zu tragen. Es liegt uns fern, den Abschlagszahlungsgeheimnissen das Wort reden zu wollen, wir erblinden in denselben ein unter dem Mantel legaler Creditgebens verstecktes, gegen die unbemittelte Bevölkerung gerichtetes Kreditungsgeheim; daß aber der Handwerker, wie geradezu richtig, es solle den Kauf und Mietverträgen dieser Geschäfte das Klagerrecht abgedreht werden, scheint uns dem doch zu weitgehend zu sein. Was ist Abschlagsgeheim? So mancher Möbelhändler hätte sich gern

Wir bewachen hier, daß der Herr Tischler von Schorlemer-Alst in der Mitgliederliste des Berufsigen Regimentsverzeichnisses nicht als „Bauer“, sondern als „Zimmermeister“ eingetragen ist. Er wußte wohl seine Standesgenossen als Großgrundbesitzer würden es doch wohl sehr ablehnen, wenn man auf Briefschaften an sie den einfachen Titel „Bauer“ zur Anwendung brachte. Das nun Herr von Schorlemer-Alst sagt: „Wir können uns nicht als „Bauer“, und jetzt sind Grafen und Herzöge sehr daran, Mitglieder von Bauernvereinen zu sein“, so gilt dies doch nur insoweit, als diese Herren Anspruch darauf machen, in den Bauernvereinen zu präsidieren und behaupten, sich diese Vereine für ihre politischen Socialreformzwecke anzuwenden zu wollen. Bezeichnend für diese Handwerker ist, daß sie unter solchen Verhältnissen die überaus große Reichthümer des Herrn Schorlemer einer häuslichen Bewirthung für beare Münze

bereit erklären, gegen entweichendes Angeld und monatliche Ratenzahlung an sichere Leute einige Möbel abzugeben, ebenso wie mancher Schneider, der nebenbei ein Ladengeschäft betreibt, unter gleichen Bedingungen bereit wäre, einen Anzug abzugeben, muß er doch manchem reichen Kunden ein Jahr lang und darüber creditiren, um dann möglicherweise noch mit einem Wechsel abgepeißt zu werden: Beide Geschäfte qualificiren sich, wenn sie häufiger in dieser Weise etwas ablegen, als Abzahlungs-geschäfte und würden ihre Verträge, die sie der Sicherheit wegen nun einmal haben müssen, vom gleichen Schicksal betroffen. Oder will man den Namen als maßgebend bezeichnen? Dann werden die Inhaber solcher Geschäfte sehr bald einen anderen Namen ausfindig machen. Jedenfalls würde jede derartige Schuldfrage erst eine Vorentscheidung erfordern darüber, ob man es im einzelnen Falle mit einem Abzahlungs-geschäft zu thun habe, weil zweifellos die Schuldner zwecks Befreiung der Forderung eine dahingehende Behauptung aufstellen würden. — Obiger Forderung des Handwerkertages ist diejenige gegenüberzustellen, die Concursordnung dahin abzuändern, daß den Handwerkerforderungen Vorrangsrecht eingeräumt werde. Man sieht deutlich, auf der einen Seite Beschränkung der Rechte Anderer, auf der anderen Seite das Trachten nach eigenen Vorrechten.

Wenn also die Tischlerarbeiten für einen Neubau, im Werthe von 46—8000, von einem Handwerksmeister, der 6—8 Gesellen beschäftigt, angefertigt wurden, dann hat diese Forderung im Concursfalle Vorrang. Hat diese Arbeit aber ein Fabrikant geliefert, der mit 12 bis 15 Mann arbeitet, welche einem tüchtigen, sachkundigen Geschäftsführer unterstellt sind, so könnte solches Vorrecht nicht geltend gemacht werden. Auch hier würde im Klagefall stets eine Entscheidung vorausgehen müssen darüber, ob man es im gegebenen Falle mit der Forderung eines „Handwerkers“ zu thun hat oder nicht. Der Möbelhändlermeister, welcher neben seinen eigenen Erzeugnissen auch diejenigen anderer Meister oder Fabrikanten in seinem Magazin feilhält, würde, wenn er mit seiner Forderung für Ausstattung eines herrschaftlichen Wohnhauses an die Concursmasse verwiesen wird, kraft seines Patentes als Handwerksmeister dieses Vorrecht genießen. Die Lieferanten anderer Ausstattungsgegenstände aber, welche heute beinahe ganz oder beinahe ausschließlich in Fabriken gefertigt werden, als das sind: Parkettböden, Tapeten, Portieren und Vorhänge, Leinwand und Anderes mehr, könnten diese Vorrechte nur genießen, wenn sie einen Handwerker als Zwischenhändler kennen, obgleich dieser Handwerker im gegebenen Falle nicht als Handwerker, sondern lediglich mehr als Zwischenhändler zu betrachten wäre.

Wie sehr diese Herren dem Princip der Gleichberechtigung huldigen, geht aber auch außerdem noch aus den Ausführungen des Tischlermeisters Langhinim hervor, welcher die Fachvereine als socialdemokratische Institutionen bezeichnet.

Wissen Sie, was die Fachvereine bezwecken, sehr verehrter Herr?

Die proclamirte Rechtsgleichheit in der heutigen Gesellschaft — es soll hier ununtersucht bleiben, ob dieselbe wirklich existirt, die Anzeichen sprechen allerdings dagegen — kennt keine Notmäßigkeit, weder im geschäftlichen, noch im gewerblichen Verkehr. Der Eine verkauft seine Waare an den Anderen unter vorher zu bestimmenden Bedingungen gegen irgend ein Zahlungsobject, der Arbeiter seine Waare „Arbeitskraft“ an den Unternehmer, der Unternehmer seine Waare, das Product eben jener Arbeitskraft, an den Consumenten. So wenig nun der Unternehmer Meister, sich unter die Notmäßigkeit des Consumenten stellen lassen will, sondern einfach sagt: Wenn Du Consument meine Waare nicht unter den Bedingungen, welche ich stellen muß, um erziehen zu können, von mir nehmen willst, dann laufe Du bei einem Anderen und ich verkaufe an einen Anderen. In genau der gleichen Lage befindet sich der Arbeiter. Wie der Unternehmer den Preis seiner Waare bestimmt, d. h. einen Preis, bei dem er erziehen kann, und hier nur gegenwärtiges Ueberkommen ein Abweichen ermöglicht, so muß auch der Arbeiter den Preis seiner Waare Arbeitskraft bestimmen, um keine Erziehungspflicht zu sichern, und kann hier ebenfalls nur gegenwärtiges Ueberkommen ein Abweichen herbeiführen. Nun können aber diese Waarenpreise weder für das fertige Product, noch für die bloße Arbeitskraft willkürlich aufgestellt werden, sondern in beiden Fällen sind die wirtschaftlichen, oder sagen wir die „geschäftlichen“ Verhältnisse in hohem Maße beeinflussend. Der Arbeiter ist nicht in der Lage, für seine Arbeitskraft einen Preis zu verlangen, welcher ihm eine den heutigen Verhältnissen, benutzten Einnahmen entsprechende Erziehung sichert, weil ein solches Ueberangebot von Arbeitskraft existirt, weil Lande und Abertausende von Arbeitstollen die Land- und Stadtstraßen freizeichnen, jeden Augenblick notiggetrieben heilen, den Platz dessen auszufüllen, der durch den ihm gegenüber seiner Forderung, gestohlenen Lohn seine Erziehung nicht genügt sieht. Der Unternehmer Meister, kann den von ihm zur Sicherung seiner Erziehung für nothwendig erachteten Waarenpreis nicht fordern, weil Hunderte von Unternehmern nicht die von ihm für nothwendig erachteten Bedingungen an das Leben stellen, oder unter günstigeren Bedingungen, wie manchen Einrichtungen etc. produciren und infolge dessen jederzeit bereit sind, die fertige Waare billiger abzugeben als er selbst. Dieser Umstand veranlaßt den Meister resp. Unternehmer, sich mit seinen Standes- oder Berufsgenossen in Innungen, Handwerker- oder Unternehmervereinen zu vereinigen, um durch Zusammenhalt

günstigere Verkaufspreise zu erzielen, oder durch gemeinsamen Appell an die Gesetzgebung die der Erhaltung ihres Standes ungünstigen Gesetzesbestimmungen zu beseitigen und günstigere dafür zu schaffen. Die Arbeiter vereinigen sich in Gesellenverbänden oder Fachvereinen, um günstigere Verkaufsbedingungen für ihre Waare Arbeitskraft, sei es in pecuniärer oder sonstiger gesellschaftlicher Beziehung, zu erlangen. Oder aber sie vereinigen sich, um gemeinsam an die Gesetzgebung zu appelliren um Abschaffung der der Entwicklung ihres Standes ungünstigen und Einführung günstigerer Bestimmungen. Daraus erhellt deutlich, daß die Arbeiter-Fachvereine genau nur das Gleiche thun und anstreben für ihren Stand, was die Innungen auch thun, sie bezwecken die Hebung ihres Standes. Da nun aber Beide das Gleiche thun, kann ein vernünftiger, objectiv urtheilender Mensch unmöglich die Bestrebungen des Einen loyal, diejenigen des Andern socialdemokratisch nennen. Nur ein für die Arbeiter sehr bedauerlicher Unterschied ist vorhanden und zwar der, daß, wie die beiden Körperschaften, welche diesen Artikel veranlassen, beweisen, die Innungen und Meister- oder Unternehmer-Organisationen ungenirt über Gesetze und Staats-einrichtungen verhandeln und bei der Reichsregierung Aenderung derselben beantragen können, ohne deswegen als politische Vereine gestempelt zu werden, ohne daß ihnen die Verbindung mit anderen gleichartigen Vereinen verboten würde, wohingegen bei den Arbeiter resp. Fachvereinen die Verhandlung über eine Petition um Einführung von Arbeiterschutzgesetz, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntagsarbeit etc. genügt, um diese Vereine als politische zu bezeichnen und dieselben wegen Inverbindlichkeit mit anderen gleichartigen Vereinen unter Anklage zu stellen. Ja, man begnügt sich nicht allein damit, die Erörterung von beabsichtigten Petitionen als politische Thätigkeit zu bezeichnen, sondern unlängst wurde in Minden i. W. das Verbot der Verhandlungsstelle unter Anderem dadurch motivirt, daß die Erörterung socialer Fragen, z. B. der Verbesserung der Lage der Arbeiter, der Lohnfrage“ als Erörterung politischer Gegenstände anzusehen sei!

Wir sagten, daß in Wiesbaden helleres Wetter gewesen sein muß, wie in Dortmund und voriges Jahr in Berlin, damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß es in allen Köpfen hell war, denn sonst könnte ein Antrag, wie derjenige der Wiesbadener Innung, dahin zu wirken, daß den Städten das Recht zuerkannt wird, von eingeführten Tischlerarbeiten einen Eingangszoll erheben zu dürfen, unmöglich gestellt worden sein. Beim Lesen dieses Antrages fiel uns ein Vers aus dem Greiz-Schleiz-Lobensteiner Gesangbuch ein; derselbe lautet:

„Du lieber Gott, gib Sonnenschein Dem Fürstenthum Greiz-Schleiz-Lobenstein, Und woll'n die Andern auch was haben, Dann sollen sie dir's selber sagen.“

Die Herren zahlen offenbar noch nicht genug Zölle und Steuern, oder sollten sie wirklich nicht genug sein, zu glauben, daß, wenn dieser fromme Wunsch gewährt würde, es bei der Abgabe für Schreinerarbeit bliebe?

Was dem Tischler gilt, gilt auch dem Schuhmacher, dem Gerber, dem Schneider, dem Tuchmacher, dem Leinwäber, dem Nagelschmied u. s. w., und schließlich verlagten die Herren, daß Jeder, der mit glattrasirtem Gesicht in die Stadt einzieht, eine Abgabe für eingeführte Friseurarbeit zu zahlen hat. Doch genug des Scherzes, es sind auch sehr ernste Dinge dort passiert, die wohl zu bedenken geben. Daß man den Auctionsrichtwindel beidrücken will, ist anzuerkennen, ebenso ist die Regelung der Gefängnisarbeit ein längst gehegter Wunsch aller denkenden Arbeiter.

Eines Umstandes aber müssen wir noch erwähnen und derselbe fällt umso mehr ins Gewicht, wenn wir damit die erfolgreichen Vermittlungsversuche des Senators Dr. Bachmann gelegentlich des letzten Hamburger Strikes vergleichen, wir meinen die Rede des Polizeipräsidenten v. Reinbaben.

Unserm Dafürhalten nach hat Jeder, gleichviel welcher gesellschaftlichen Stellung er angehört, unparteiisch zu handeln; unbedingt muß man aber verlangen, daß gerade jeder Beamte in Bezug auf sein Amt die strengste Unparteilichkeit walten läßt und zur Schau trägt. Wie kann auch ein erprießliches Wirken im Sinne des gesellschaftlichen Friedens möglich sein, wenn nicht etwa nur der Verdacht besteht, wir, der eine Theil, werden mit Voreingenommenheit behandelt, sondern wenn dieser Beamte sogar in so ungeschickter Weise seine Bereitwilligkeit ausspricht, im Sinne der Einen zum Nachtheil der Anderen wirken zu wollen. Oder wie will man es anders denken, wenn dieser Herr Präsident unter Anderem sagt: „Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedeutende Ausdehnung gewonnen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmeistern feindseliger Geist, der dem hiesigen Handwerkerstand noch schwere Tage bringen wird. Dort, meine Herren, sitzt der Feind.“ Und wenn er dann weiter sagt: „Wenn Sie es dahin bringen, daß die Handwerker sich in größter Einigkeit zusammenziehen und zusammenhalten, dann wird es Ihnen auch gelingen, diesen bittersten Feind, den Sie haben, zu besiegen.“ Als wesentlichste Voraussetzung halte ich dafür, daß Sie auch bei den staatlichen Behörden Schutz und Hülfe finden, ohne die sie vielleicht doch nicht diese Ziele erreichen können, und meinerseits kann ich Ihnen sagen, was in meiner amtl. Thätigkeit Gelegenheit habe, werde ich jederzeit bereit sein, die In-

teressen des Handwerks zu unterstützen nach jeder Richtung hin. Mit welchen Gefühlen mögen wohl die Wiesbadener Arbeiter, die in einer der theuersten Städte Deutschlands bei sehr mittelmäßigen Löhnen existieren sollen, diese Rede des obersten Beamten der dortigen Polizeiverwaltung aufgenommen haben? Ob diese Arbeiter wohl bei vor kommenden Differenzen dieser Behörde mit Vertrauen auf unparteiisches Verhalten derselben gegenüber treten? C. K.

Wie erlangen die Arbeiter die gesetzlichen Entschädigungen bei Verunglückungen?

Nach Christ's und Stoffer's Katechismus. *)

A. Allgemeine Verhaltensregeln.

Wofür haben der Verunglückte bzw. seine Angehörigen oder Hinterbliebenen nach Eintritt des Unfalls zunächst zu sorgen?

Jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, muß bei der Ortspolizeibehörde schriftlich angezeigt werden. Diese veranlaßt demnächst die erforderliche Untersuchung, an welche sich die Einleitung des Entschädigungsverfahrens anschließt. Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige an die vorgelegte Dienstbehörde zu erstatten. Der Verunglückte resp. seine Familie soll sich daher nach Eintritt des Unfalls zunächst überzeugen, ob die Anzeige auch erstattet ist.

Wer hat den Unfall anzuzeigen?

Der Betriebsunternehmer oder in dessen Behinderung oder Abwesenheit Derjenige, welchem zur Zeit des Unfalls die Leitung des Betriebes oder des Betriebstheiles oblag.

Wann muß der Unfall angezeigt werden?

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem der Betriebsunternehmer oder der Leiter des Betriebes von dem Unfall Kenntniß erlangt hat, erfolgt sein.

Was hat der Verunglückte im Falle einer durch einen Betriebsunfall erlittenen Verletzung zunächst zu beanspruchen?

Der Verunglückte hat zunächst von der Krankencasse (beziehungsweise von der Gemeinde Krankenversicherung), welcher er angehört, zu verlangen und zwar für die ersten 13 Wochen: diejenige Krankenunterstützung, welche ihm nach den bezüglichen gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Bestimmungen zusteht.

Wer ist zur Fürsorge für den Verunglückten vom Beginn der 14. Woche ab verpflichtet?

Diejenige Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb, in dem der Verunglückte beschäftigt war, angehört. Die Berufsgenossenschaft ist eine auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zum Zwecke der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsunfälle gebildete Gesellschaft der gleichen Berufsarten (Branchen, Industriezweigen) angehörigen Arbeitgeber.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bzw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird. Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft getreten ist, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen.

Was hat der Verunglückte von der Berufsgenossenschaft zu beanspruchen?

Der Verunglückte hat von der Genossenschaft zu beanspruchen:

a) vollständiges und unentgeltliches Heilverfahren vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur vollendeten Heilung;

b) eine vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der völligen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente.

Was haben die Hinterbliebenen bei einer Tödtung zu fordern?

a) von der Krankencasse ein Sterbegeld von mindestens M. 30 und

b) von der Unfall-Berufsgenossenschaft eine nach Maßgabe des § 6 des Unfallgesetzes für Wittwen, Waisen und Altpensionäre (Eltern, Großeltern) zu berechnende Rente.

B. Das Verhalten im Falle der Tödtung.

Wohin wenden sich die Hinterbliebenen behufs Erlangung des Sterbegeldes?

*) Der Katechismus des Unfallversicherungsgesetzes (Gemeinsamlich zusammengestellt von H. N. Christ und G. Stoffer's. Düsseldorf 1887, Preis M. 1), nach dem die obige Zusammenstellung gearbeitet ist, scheint uns ein sehr brauchbares Nachschlagebuch. Bedauern müssen wir aber, daß die Verfasser in ihre Darstellung gelegentlich politische Bemerkungen einschleusen lassen, aus denen eine ganz übertriebene Werthschätzung der Versicherungs-gesetzgebung spricht. Die Verfasser mögen ihre Meinung an anderem Orte verfechten; in ein Nachschlagebuch, das doch den Arbeitern aller Parteien dienen soll, gehören sie nicht.

In allen Fällen wenden sich die Hinterbliebenen am besten an die Krankencasse resp. die Sterbecasse, welcher der Verunglückte angehört hat.

Wie verhalten sich die Hinterbliebenen, wenn nach Ablauf der 13 Wochen eine längere Zeit vergeht, ohne daß sie von der Berufsgenossenschaft, welcher der Verunglückte angehört, Benachrichtigung wegen der Rente erhalten haben?

In diesem Falle wenden sie sich an den betreffenden Vorstand der Genossenschaft resp. Section vermittelst Schreibens. Die Adresse ist aus dem Genossenschaftsverzeichniß zu ersehen, auch bei der Ortspolizeibehörde resp. bei dem Betriebsunternehmer, bei welchem der Verunglückte beschäftigt war, zu erfahren.

In welcher Form können die Hinterbliebenen gegen die Festsetzung bzw. die Ablehnung der Rente durch die Berufsgenossenschaft Einspruch erheben?

Durch die Einlegung der Berufung an das Schiedsgericht. Die Adresse des Vorstandes desselben muß gefälligst in dem Bescheide der Genossenschaft angegeben sein. Sonst ist sie von der Ortspolizeibehörde zu erfahren. Rechtsbeihülfe ist für die Berufung und Verhandlung vor dem Schiedsgericht absolut nicht nöthig.

Was ist das Schiedsgericht?

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem staatlichen oder städtischen Beamten als Vorsitzenden, sowie aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern. Fehlt ein Arbeitgeber, so nimmt auch nur ein Arbeiter als Richter an der Verhandlung Theil und umgekehrt.

Ist für die Einbringung der Berufung an das Schiedsgericht eine Frist festgesetzt?

Die Berufung muß nach Eingang des endgültigen Bescheides der Berufsgenossenschaft über die Festsetzung der Rente innerhalb vier Wochen (28 Tagen) an das Schiedsgericht erfolgen.

Welches sind die Folgen, wenn die gesetzliche Frist von 28 Tagen nicht eingehalten wird?

Die Berufung wird abgewiesen und es verbleibt bei der von der Genossenschaft getroffenen Entscheidung. Alle Ansprüche auf Rente bzw. auf höhere Rente sind nach Ablauf des Termins von 4 Wochen nichtig.

(Fortsetzung folgt.)

Vereine und Versammlungen.

Elberfeld. Da wir schon längere Zeit nichts mehr von uns haben hören lassen, so könnten die auswärtigen Collegen vielleicht denken, wir wären die glücklichsten Menschen von der Welt und blieben von denjenigen Einflüssen verschont, unter welchen sonst die anderen Collegen Deutschlands zu leiden haben. Jedoch das Gegentheil ist der Fall. Nachdem am 1. April d. J. der bisherige Verband von Tischlerfachvereinen unter dem Namen „Deutscher Tischlerverband“ ins Leben trat, wurde auch hier beschlossen, eine Zahlstelle dieses Verbandes zu errichten und wurde um die Genehmigung dazu bei der hiesigen Behörde nachgesucht. Nun hatte aber zu gleicher Zeit der hiesige Tischlerfachverein, welcher vor zwei Jahren auf Grund des Versicherungsgesetzes aus dem alten Verband austraten mußte, ebenfalls schon vor her bei hiesiger Behörde um die Genehmigung zum Anschluß an den neuen Verband nachgesucht und war deshalb das Gefühl der Zahlstelle vom formellen Standpunkte aus nicht richtig, weil erst hätte müssen gewartet werden, bis der Fachverein von der Behörde Bescheid bekam, da bei etwaiger Genehmigung des Fachvereins die Zahlstelle überflüssig gewesen wäre. Es hat deshalb auch Differenzen genug zwischen Fachverein und Verbandsmitgliedern gegeben, die jedoch durch den Beschluß der Behörde, welche dem Fachverein auf Grund des aus der Kumpfkammer hervorgehenden Versicherungsgesetzes den Anschluß verbot und die Gründung der Zahlstelle ohne Angabe von Gründen untersagte, beseitigt worden. Man kann auch hier an das Dichterwort denken: „Das ist diejenige Kraft, die stets das Böse will und nur das Gute schafft.“ Es wurde nicht nur die Einheit unter den Collegen wiederhergestellt, sondern auch die Zahl der dem Verbande als Einzelmitglieder angehörenden hiesigen Collegen hat sich seitdem verdoppelt. Der Fachverein hat sich jedoch mit dem Bescheid der hiesigen Behörde nicht begnügt, sondern Beschwerde an das Ministerium eingereicht, dessen Antwort noch aussteht. Jedoch scheint sich das Ministerium bereits mit der Sache beschäftigt zu haben, da dasselbe vor einiger Zeit die Statuten des Verbandes einforderte. Man kann mit Recht gespannt auf den Bescheid sein, da es dem gesunden Menschenverstande durchaus nicht einleuchten will, daß das, was in einem Bezirk Preußens erlaubt ist, in einem anderen verboten wird, verboten auf Grund eines Gesetzes, welches doch für den ganzen preussischen Staat gilt. Wir werden später weiter über diese Sache berichten. In unserm hiesigen Herbergswesen hatten sich seit längerer Zeit derartige Mißstände bemerkbar gemacht, daß eine Aenderung in Betreff des Herbergswesens dringend geboten schien, da der bisherige Herbergswirth den Anforderungen an eine anständige, reelle Behandlung schon lange nicht mehr entsprochen hatte; auch hielt es derselbe immer mit den Innungsschwärmern, was er besonders bei dem vorjährigen Strike damit bewiesen hat, daß er einigen Meistern, welche unsere Forderungen noch nicht anerkannt hatten, trotzdem Gesellen zuwachte. Die betreffenden Collegen waren jedoch solidarischer geworden, wie unser lieber Herbergsvater, theilten uns die unqualifizierbare Handlungsweise desselben mit und nahmen keine Arbeit an. Wir jagten uns nun, daß, wer so gegen die Interessen der Gesellen handelt, auch nicht werth wäre, von denselben länger unterstützt zu werden. Sehr richtig!

Die Red.) und riefen vor einigen Wochen eine diesbezügliche öffentliche Versammlung ein, welche auch einen günstigen Verlauf hatte, indem das allgemeine Verkehrslocal resp. die Herberge der Tischler von dem Local des bisherigen Wirthes Ramus nach dem des Herrn Leymann verlegt wurde. Auch die Mitglieder der Ortskassencasse folgten dem Beispiele der öffentlichen Versammlung und verlegten ihr Verkehrslocal ebenfalls nach dieser Stelle. Besonders das Verlegen des Locals der Ortskasse lag den Innungsbrüdern schwer im Magen und haben dieselben auch alle möglichen Anstrengungen gemacht, dieses zu verhindern, jedoch ohne Erfolg, denn die vernünftigen Elemente sind in der Ortskasse stärker vertreten, als die indifferenten, und schwären Herzens mußten die Innungsbrüder sehen, wie die bei uns gebräuchlichen Utensilien, Tische u. s. w., mit dem Herbergsgeld in das neue Local gebracht wurden. Besonders das Herbergsgeld wird sich jetzt einer beschaulichen Ruhe erfreuen, da es nicht mehr herabgehängt werden wird. Wegen dieses Herbergsgeldes haben schon jahrelange Streitigkeiten stattgefunden, indem die Meister glauben, daß die Ortskasse dieses Schilbes ist, auch das Recht hat, das Herbergsgeld zu bestimmen. Wir sind jedoch anderer Ansicht und behaupten, daß eine Herberge ein öffentliches Local ist und deshalb auch darüber nur in der Öffentlichkeit entschieden werden kann. Es ist weder im Statut der hiesigen Ortskasse, noch im Krankenversicherungsgesetz ein Passus über Herbergswesen enthalten, also existirt dieses Recht nur in den Köpfen der Meister und der von ihnen bearbeiteten indifferenten Gesellen. Durch Beseitigung dieses Streitobjectes scheidet nun wieder einigermassen etwas Lärger der Innungsmeister. Die Herbergswesenangelegenheit ist insofern noch nicht geregelt, als noch der Arbeitsnachweis geregelt werden muß. Zu diesem Zweck wird nächstens noch eine öffentliche Versammlung stattfinden, über welche seiner Zeit berichtet werden wird.

Parchim i. M. Zur Förderung der Organisation unter den deutschen Tischlern hielt am 14. August Herr Elmke aus Hamburg hier in einer öffentlichen Tischler-versammlung, welche von ca. 120 Personen besucht und von vier Dienern des Gelezes überwacht war, einen Vortrag über „die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation und Innungsbestrebungen“. Der heftig aufge nommene Vortrag wird hoffentlich gute Früchte tragen und zur weiteren Stärkung der hiesigen noch jungen Organisation beitragen.

Eisenach. Am 11. August fand hier eine öffentliche Tischlerversammlung statt, die von den hiesigen Collegen, fast alle dem Verband angehörig, recht zahlreich besucht war. Die nicht erschienenen Collegen hatten jedenfalls der unbekümmerter Aufforderung, dem Verband beizutreten, aus dem Wege gehen wollen. Herr Alhard referirte über die Organisation des Tischlerverbandes zur größten Zufriedenheit, hob hervor, daß, wenn der Verband seinen Zweck erreichen sollte, die Collegen sich überall demselben anschließen müßten. Durch eine gute Organisation sei es möglich, unsere Lage zu verbessern, das habe Hamburg bewiesen; und deshalb werde er (Referent) in Zukunft als Streikcommissionsmitglied nur dann für Genehmigung eines Strikes stimmen, wenn fast sämtliche Collegen am Ort gut organisiert wären. Diesem kann ich nur zustimmen, und da die Eisenacher Tischler ihr Loos auch verbessern wollen, ist es zunächst notwendig, daß sie alle der Organisation anschließen, denn eine Verbesserung der Löhne wird keinem ohne sein Zutun als reife Frucht in den Schooß fallen. Die Forderung an die Meister, eine Verbesserung der Löhne herbeizuführen, ist bisher fast ohne Erfolg gewesen, weil diese wußten, daß wir nicht gut organisiert waren. In einer Lohnbewegung gehört als eine Hauptbedingung eine längere Zeit bestehende gute Organisation. Mögen dies die Eisenacher Tischler beherzigen und danach handeln. - 1.

Dresden. (Situationsbericht.) Werthe Collegen! Ich wohl allerorts, so haben auch wir mit vieler Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Der erste und auch der größte Gegner ist der Indifferentismus unserer Mitarbeiter, obgleich denselben von Seiten der meisten hiesigen Innungswälder ist in ganz unverdächtig Weise mit gespielt wird. Unser Fachverein, welcher früher einmal gegen 500 Mitglieder zählte, ist, trotzdem seine agitatorische Thätigkeit schon manche Verbesserungen in den miserabelsten Werkstätten zu verzeichnen hat, auf ein kleines Häuflein Zielbewäppter zusammengeschmolzen, welche den Mannesmut und die Willenskraft zeigen, festzuhalten an dem, was sie als nöthig und richtig erkannt haben. Eine kleine Uebersicht über die Thätigkeit des Vereins sei hier gegeben: Die Vereinsversammlungen wurden im Sommerhalbjahr 14tägig und im Winterhalbjahr wöchentlich abgehalten und durch wissenschaftliche Vorträge angefüllt. Ferner sind mehrere öffentliche Tischlerversammlungen von Seiten des Vereins entberufen worden. An Vergütungen hat es ebenfalls nicht gefehlt und steht zum 11. October d. J. das fünfte Stiftungsfest im Ausblick. Nach dieser Seite hin hat bis heute über eine zu schwache Theilnahme der Collegen nicht geklagt werden können. Vergütungen sind eben Vergütungen und ein Jeder findet dort gewöhnlich so vor, wie seine Rechnung. Der Vorstand, welcher jede Woche eine Sitzung abhielt, leitete auch die Statutenänderung in Gemeinschaft mit der dazu ernannten Commission, und sind die neuen Statuten bereits mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Was unseren Arbeitsnachweis betrifft, so ist dessen Erfolg, um kurz zu sein, mit dem Worte „ungenügend“ zu bezeichnen. Um nun in jeder Hinsicht eine Hebung des Vereins herbei zu führen, sind von der

Verwaltung folgende Schritte unternommen, welche von den Mitgliedern unterstützt wurden. Zunächst sind Flugblätter in sämtlichen Werkstätten zur Verteilung gelangt, welche den Kollegen allen Ernstes ihre Lage und ihr indifferentes Handeln gegen den Verein vor Augen führen. Ferner sind Circulare in Umlauf, welche zur Verteilung am Zeichencursus oder Buchführung aufordern. Eine Verlegung des Vereinslocales ist ebenfalls beschlossene Sache, einestheils, weil uns die finanziellen Opfer, welche die Beibehaltung des Locals erfordert, zu hoch erschienen, andernteils, weil wir den Besuch unserer Versammlungen durch den Montag beeinträchtigt, durch den Dienstag aber begünstigt glauben. Außerdem sei noch bemerkt, daß auch der Arbeitsnachweis und die Nachtherberge in dieses Local verlegt werden, wodurch ebenfalls eine Hebung des Vereins zu erwarten ist. Der Verein, der Arbeitsnachweis und die Nachtherberge für zugereifte Mitglieder befinden sich also vom 13. September ab in Sell's Gasthaus, Kleine Brüdergasse 9. Da die früheren Zwistigkeiten zwischen uns und dem Wirth ausgeglichen sind und ein freundliches Entgegenkommen in jeder Hinsicht von Herrn Sell versprochen, so hoffen wir, daß alle von uns getroffenen Maßnahmen wirklich das mit sich bringen, was uns Noth thut, nämlich ein gemeinsames Handeln, ein Band, welches Alle umschlingt. Möchten daher speciell die Kollegen in Dresden zur baldigen Einsicht gelangen, und recht bald erkennen, daß sie einzeln Nichts sind, vereint aber Alles!

Unterstützungsverein der Bürsten- und Pinselmacher Deutschlands.

Abrechnung des 2. Quartals 1887.

Einnahme der Hauptverwaltung.

Cassenbestand am 1. April	M. 672.89
Eintrittsgelder	37.—
An die Hauptcasse bezahlte Beiträge	21.70
Für Protocolle	26.30
Eingefandte Ueberschüsse	153.95
Summa	M. 911.84

Ausgabe der Hauptverwaltung.

Für Wanderunterstützung	M. 6.70
1000 Statuten	28.—
1000 Quittungsbücher	33.—
500 Legitimationen	6.—
600 Verzeichnisse	12.—
eine Waage	2.40
600 Protocolle	36.—
Kosten der Generalversammlung	357.65
Für ein Buch	—65
Papier, Couverts u. s. w.	2.40
Porto für Correspondenz	6.—
verandtes Material	4.78
verandte Gelder	—60
Bestellgeld (Geld und Packete)	1.30
Strasporto	—95
Zuschüsse	38.—
Cassenbestand der Hauptcasse am 1. Juli	375.46
Summa	M. 914.84

Zwickau, den 29. August 1887.
Eoeben wurde die Auflösung des „Tischler-Fachvereins“ von der hochwohlwollenden Polizeibehörde proclamirt. Näheres folgt.
Die Aufgelösten, aber immer noch Existirenden.

An die Tischler Deutschlands!

Laut Beschluß des zweiten Verbandstages in Gotha sollen für das Jahr 1887 wiederum statistische Erhebungen über das Tischlergewerbe stattfinden. Zu diesem Zweck sollen Fragebogen in fast gleicher Ausstattung wie vor zwei Jahren die Orts- und Werkstattfragebogen gratis und portofrei ausgegeben werden. Die Ausgabe der Fragebogen erfolgt im Monat October und muß die Rücksendung derselben spätestens im Monat März nächsten Jahres erfolgen.

Der Unterzeichnete richtet nun an die Kollegen aller Orte, gleichviel, ob dem Verband angehörend oder nicht, gleichviel, ob sich eine Fachorganisation am Orte befindet oder nicht, die Bitte, dieselben mögen, sofern sie sich an der Statistik betheiligen wollen, umgehend, jedenfalls aber bis zum 15. September, ihm Mittheilung machen, wie viel Werkstattfragebogen dieselben für die Erhebung an ihrem Orte gebrauchen, damit die Auflage rechtzeitig festgestellt werden kann.

Bei der großen Bedeutung, welche eine ausführliche Berufsstatistik für den Arbeiter hat, liegt es im Interesse aller Kollegen, thätig an der Zusammenstellung mitzuwirken.

Einer regen Betheiligung entgegengehend, zeichnet mit collegialischem Gruß und Handschlag

Der Vorstand

des Deutschen Tischlerverbandes.

J. A.: Carl Klotz, Vorsitzender,
Stuttgart-Heslach Kelterstr. 9, 2. Et.

Fachverein der Schreiner in Wiesbaden.

Sonntag, den 4. September 1887, feiert der Verein sein

viertes Stiftungsfest,

bestehend in

Concert und Ball,

in den Localitäten zur „Stadt Frankfurt“. Alle Kollegen der Umgegend werden hiermit freundlichst eingeladen. Beginn 7 Uhr Abends.

Der Vorstand.

Fachverein der Tischler in Halberstadt.

Die Feier unseres fünften Stiftungsfestes,

bestehend in Concert, Theater und Ball, findet am Sonntag, den 11. Septbr., von Abends 8 Uhr an, in den Räumen des Herrn Schmidt, Kühlingerstraße, statt.

Die Kollegen der Nachbarorte werden hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Zwei Tischlergesellen auf polirte Möbel und ein Tischlergeselle auf Bauarbeit werden sofort verlangt von J. Borchers, Ecke bei Bremen.

Wer liefert billig Matratzen, Sophas und Bettstellen in Partien?

Adressen erbeten an Ch. Stahl, Regensburg, D 200.

Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüthlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen. **Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.**

Hierzu eine Muster-Beilage.

Einnahme in den Filialen.

Cassenbestände am 1. April	M. 231.22
An Beiträgen	428.40
Sonstige Einnahmen	1.60
Von der Hauptcasse erhaltene Zuschüsse	38.—
Summa	M. 699.22

Ausgabe in den Filialen.

Für Wanderunterstützung	M. 250.95
Arbeitslojenunterstützung	12.—
Porto	16.86
Anderer Verwaltungskosten	10.68
Sonstige Ausgaben	9.04
An die Hauptcasse eingekandt	153.95
Cassenbestände am 1. Juli	245.74
Summa	M. 699.22

Bilance.

Gesammit-Netto-Einnahme	M. 515.—
Gesammit-Netto-Ausgabe	797.91
Verlust	M. 282.91

Der Vereinsvorstand:

H. Puls, F. Garde.

Vorstehende Abrechnung ist mit den Büchern und Belegen übereinstimmend befunden worden.

Hamburg, den 29. August 1887.

Der Ausschuß:

F. Schulz, F. W. Bartisch, A. Wirth, S. Wiltz, E. Fendt.

Wir bringen hiermit den Mitgliedern zur Kenntniß, daß in Kiel eine Filiale errichtet worden ist.

Bevollmächtigter ist J. Wiersberg, Fleethörn 26, Cassirer ist J. Urbach, Fleethörn 26.

Ferner ersuchen wir die sämtigen Filialvorstände, die Abrechnungen pünktlicher einzusenden.

Der Vereinsvorstand.

Deutscher Tischlerverband.

Zahlstelle Lübeck.

Alle hiesigen Kollegen werden dringend ersucht, ihre Beiträge am Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats auf der Herberge zu entrichten. An- und Abmeldungen finden bei dem ersten Cassirer Kühne, Gundestraße 32, Abends von 7-8 Uhr statt, woselbst auch Beiträge entgegengenommen werden.

Die Ortsverwaltung.

Anzeigen.

Sterbe-Tafel

der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

- Nr. 37819. G. Pfahl, Gasarbeiter, geb. 25. 11. 51, gest. 5. 7. 87 zu Leipzig II am Typhus.
- Nr. 113918. W. Langt, Bürstenmacher, geboren 10. 9. 52, gest. 8. 8. 87 zu Emmerich, beim Baden ertrunken.
- Nr. 32749. W. Sahn, Gießer, geb. 28. 7. 44, gest. 23. 7. 87 zu Cannstatt an Lungentzündung.
- Nr. 56876. C. Koller, Schmied, geb. 10. 4. 51, gest. 26. 7. 87 zu Cannstatt an Gehirnleiden.
- Nr. 51511. E. Leuschering, Handschuhmacher, geb. 25. 11. 61, gest. 4. 8. 87 zu Johannegeorgenstadt an Lungenstarb.
- Nr. 40060. W. Adler, Fabrikarbeiter, geboren 2. 10. 50, gest. 8. 8. 87 zu Kirchditmold an Lungenschwindsucht.
- Nr. 21103. H. Bachhardt, Tischler, geb. 4. 9. 60, gest. 3. 8. 87 zu Flensburg am Typhus.
- Nr. 31404. K. Reichert, Tischler, geb. 12. 4. 59, gest. 6. 7. 87 zu Würzburg an Lungenleiden.
- Nr. 133712. A. Gandsch, Arbeiter, geb. 21. 12. 51, gest. 8. 8. 87 zu Berlin A durch Ueberfahren.
- Nr. 21839. P. Hilberg, Dachdecker, geb. 10. 10. 57, gest. 14. 8. 87 zu Oberreienberg an Rippenfellentzündung (war Einzelmitglied der Hauptcasse).
- Nr. 107304. G. Fritsch, Tischler, geb. 20. 12. 64, gest. 12. 8. 87 zu Plagwitz an Lungenschwindsucht.
- Nr. 57111. W. Dapre, Steinhauer, geb. 10. 4. 44, gest. 19. 8. 87 zu Kienstadt a. S. an Brustleiden.
- Nr. 12477. J. Zobel, Müller, geb. 21. 12. 49, gest. 8. 7. 87 zu Alte-Kienstadt am Lungen Schlag.

Frauen-Sterbe-Tafel.

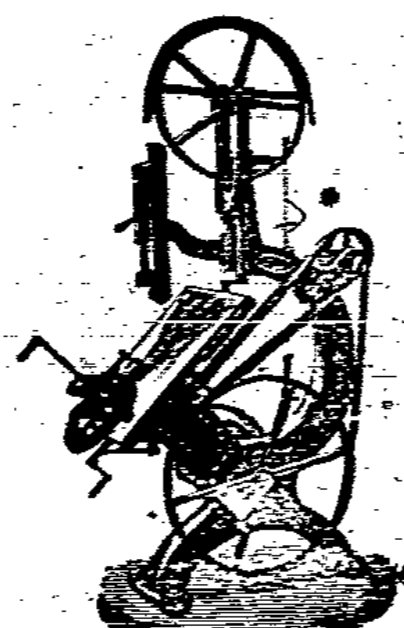
- Nr. 4461. Frau Franziska Neuber, geb. 4. 7. 61, gest. 10. 8. 87 zu Chemnitz.

Sonneberg, den 29. August 1887.
Heute Morgen verschied nach längerem Leiden unser treuer Genosse, der Bohrer

Fritz Geier,
Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle Sonneberg der Central-Kranken-Casse der Tischler u. s. w.
Wir verlieren in ihm einen treuen Kämpfer für unsere Sache!
Ehre seinem Andenken!

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.
Deutsche Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.
Unser Hauptlokal befindet sich vom 1. Septbr. an in der Heiligengasse Nr. 2.
F. Koenigsengel, Bevollmächtigter, Jägergäßchen 3.

Baugewerk-, Tischler-, Maschinen- u. Mühlenbau-Schule
Neustadt in Mecklenburg. Weitere Auskunft ertheilt: Dir. Jontzon.



Anton & Söhne, Flensburg.
Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

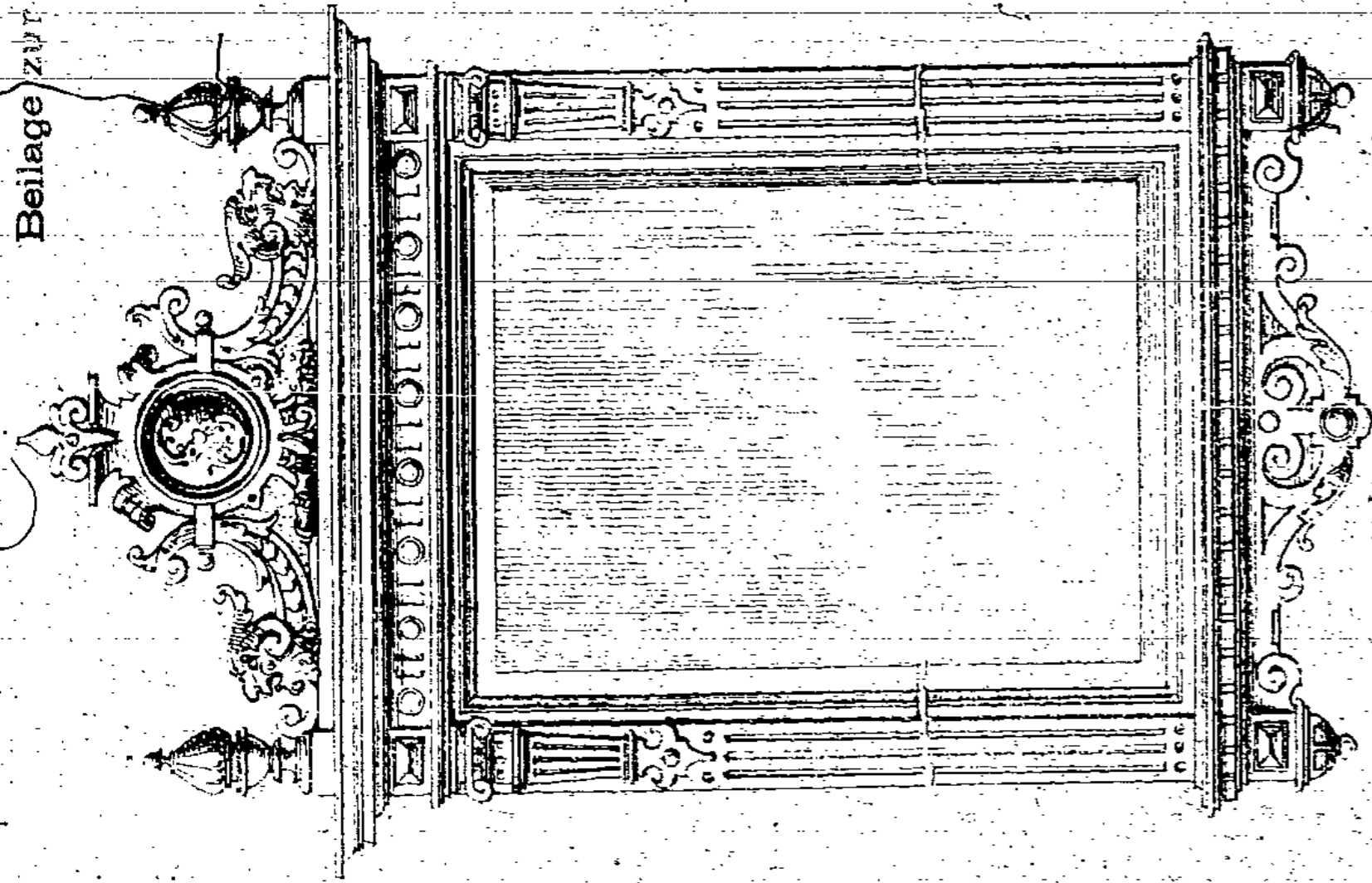
Specialitäten:

Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems, mit schräggestehender Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken.

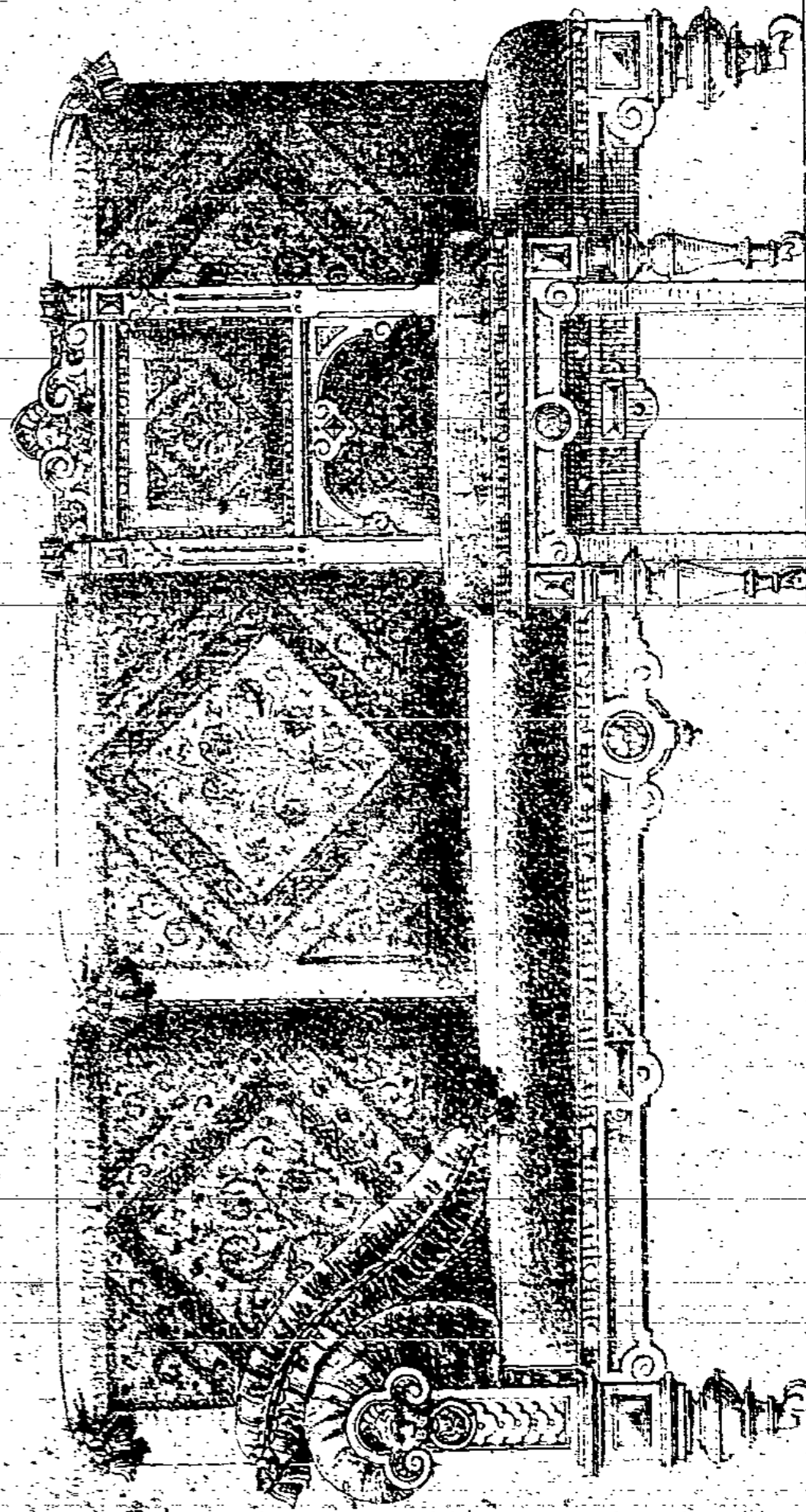
Holzwoolmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehlhobel mit Verstellung der Maulweite.

Prämiirt mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Ausschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.



Spiegelrahmen.

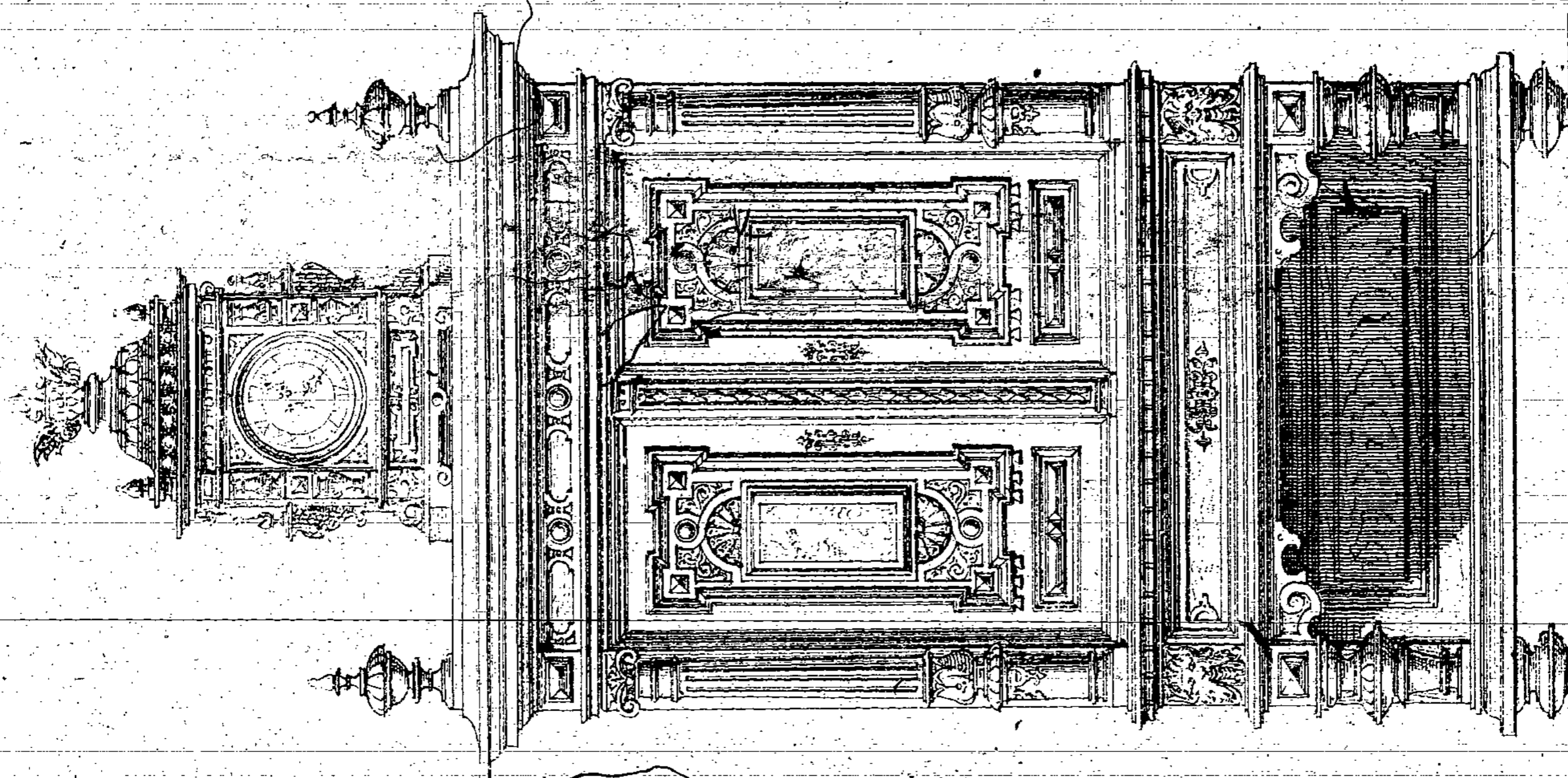


Chaiselongue

Stuhl

Verlag v. E. Jepsen & Co. Paulstrasse 36, Hamburg.

21. (1887)



Rariätenschrank

gez. von Aug. Reimann, Berlin.

185.